

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	
B	Abfallreglement	
I	Allgemeines	
	§ 1 – 6	
II	Organisation der öffentlichen Entsorgung	
	§ 7 – 10	
III	Gebühren	
	§ 11 – 16	
IV	Schlussbestimmungen	
	§ 17 – 21	
C	Gebührenfestlegung	
D	Vollzugsvorschriften	
	§ 1 – 3	

A Gesetzliche Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Suhr erlässt gestützt auf:

- ¹ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) SAR 781.200 vom 4. Sept. 2007
- ² Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) SAR 781.211 vom 14. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2011)
- ³ das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- ⁴ § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

B Abfallreglement

I Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen (Abfalltrennung, Wiederverwertung).

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Suhr.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

§ 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt bei Bedarf Vollzugsvorschriften.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung von Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Reglements an Private übertragen.

§ 4 Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung und bezüglich Mengen mit den Abfällen aus Privathaushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle. Der Gemeinderat gibt mind. jährlich ein Merkblatt heraus.
 - ^A Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - ^B Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seinen Abmessungen und wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt und sich nicht einfach zerkleinern lässt.
 - ^C Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besondere Behandlung zugeführt werden.
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben) stammende Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung und/oder Mengenanfall weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- ³ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle aus Privathaushaltungen, welche ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- ² Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ³ Sie fördert und unterstützt die private Kompostierung im Garten, Hof und/oder Quartier mit geeigneten Massnahmen (z.B. Kompostberatung).
- ⁴ Sie sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof und Quartier verwertet werden können, soweit als möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

- ⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten. Das Problem Littering wird im Polizeireglement geregelt.
- ⁶ Die Gemeinde kann sich an die Kosten von Massnahmen und an bestehenden Aktivitäten für eine Ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.
- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben (siehe auch BNO Suhr § 37).

§ 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –Inhaber

- ¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- ² Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt (keine Speiseresten) sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- ³ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut aus Haushaltungen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- ⁴ Separatabfälle sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben. Die übrigen Separatabfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden. Sie dürfen nicht mit den anderen Abfällen vermischt werden.
- ⁵ Industrie- oder Betriebsabfälle und Sonderabfälle von Gewerbe und Industriebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
- ⁶ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut in eigener Regie entsorgen, melden dies der Gemeinde.
- ⁷ Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (z.B. Drogerie oder Apotheke) abgegeben werden.
- ⁸ Abfälle dürfen, -auch zerkleinert-, nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁹ Abfall muss auf dem ordentlichen Weg entsorgt werden.
- ¹⁰ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

II Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfahren und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in den Vollzugsvorschriften geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

§ 8 Berechtigung

- ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Suhr und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtung entsorgt werden.

§ 9 Gebinde und Bereitstellung

- ¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatsammlungen dürfen nur in zugelassene Gebinde bereitgestellt werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in den Vollzugsvorschriften.
- ³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Container vorschreiben.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für mehrere Wohneinheiten zusammen Sammelplätze festlegen (z.B. bei Sackgassen etc.).
- ⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss § 5 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen und sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

§ 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen:

- ¹ Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- ² Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- ³ Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- ⁴ Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ⁵ Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- ⁶ Tierkadaver, Metzgerei- oder Schlachtabfälle
- ⁷ selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- ⁸ Fäkalien aus Tierzuchten (z.B. Hunde, Katzen)
- ⁹ Autopneus
- ¹⁰ Weitere recycelbare Abfälle
- ¹¹ etc.

III Gebühren

§ 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren möglichst nach dem Verursacherprinzip:

^A eine volumenabhängige Gebühr für den Hauskehricht und Haussperrgut (Sackgebühr, Sperrgutvignette, Containerplomben)

^B verschiedene Gebühren für Separatabfälle (z.B. Grüngutgebühr)

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft und jede Fraktion für sich (Hauskehricht, Grüngut), die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Kostendeckung gewährleistet bleibt. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 12 Gebührenerhebung

¹ Für die Entsorgung des Hauskehricht und des Haussperrgut aus Haushaltungen werden volumenabhängige Gebühren mittels Sack und Sperrgutmarke erhoben. Für die Entsorgung des Hauskehricht und des Haussperrgut aus Industrie- und Gewerbebetriebe werden Gebühren pro Container erhoben. Kleinmengen können sie in Gebührensäcken bereitstellen.

² Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatsammlungen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben:

^A Grünabfälle: Jahresvignette nach Volumen.

^B Die Kosten weiterer Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Separatsammlungen, für Information und Beratung, Druckkosten, Kapitalkosten sowie Personal und Administration werden über die Sackgebühr beglichen. Ebenso werden auch Entschädigungen über diese private Gebühr gedeckt.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die Grüngutvignette sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer zum Zeitpunkt des Kaufs der Vignette.

§ 14 Gebührenfestlegung / Vollzugsvorschriften

¹ Der Gemeinderat legt die Anpassung der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung der Vollzugsvorschriften fest.

² Er führt eine Betriebsabrechnung für die Abfallbewirtschaftung gemäss den kantonalen Richtlinien. Darauf basierend legt er sämtliche Gebühren periodisch neu fest unter Berücksichtigung der Überschüsse oder Defizite der Vorjahre.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

§ 15 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf die nicht beglichenen Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

§ 16 Inkassoüberfügung

Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, kann der Gemeinderat die Gebühr verfügen.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 18 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Mobiliar oder Infrastrukturen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

§ 19 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007

§ 20 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss §38 in Verbindung mit §112 des Gesetzes über Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu CHF 2000.00 geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR).

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2013 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung vom 1.1.1990. (Anpassung per 1. Januar 2015, gemäss Beschluss des Gemeinderates Suhr vom 17. November 2014)

Dieses Reglement mit Gebührenfestlegung und Vollzugsvorschriften ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2011 beschlossen worden und nach Ablauf der Referendumsfrist (3. Januar 2012) in Rechtskraft erwachsen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Beat Rüetschi
Gemeindepräsident



Hans Huber
Gemeindeschreiber

C Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglements hat die Gemeindeversammlung von Suhr AG erstmalig mit Beschluss vom 24. November 2011 folgende Gebühren festgelegt:

gültig ab 1. Januar 2015

1 Hauskehrichtsammlung

¹ Offizielle Gebührensäcke der Gemeinde (inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 %)	17-Liter pro Rolle	CHF	13.00
	35-Liter pro Rolle	CHF	26.00
	60-Liter pro Rolle	CHF	45.00
	110-Liter pro Rolle	CHF	82.00
² Gebührenmarke Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 %)		CHF	10.00
³ Container-Plomben 800l (inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 %)		CHF	60.00

2 Sammlung kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)

¹ Jahresvignetten für Container (inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 %)	50-Liter Container	CHF	36.00
	140-Liter Container	CHF	94.00
	240-Liter Container	CHF	149.00
	660-Liter Container	CHF	376.00
	770-Liter Container	CHF	439.00
² Häckseldienst: Kosten nach Aufwand / Direktzahlung an Unternehmer			

3 Turnus der Rechnungsstellung

Die Grüngutjahresvignetten müssen spätestens ab 1. Februar des jeweiligen Jahres auf dem Container gut sichtbar aufgeklebt sein. Sie können beim Einwohner- und Kundendienst gegen Barzahlung bezogen werden.

Mehrwertsteuer

Der Gemeinderat ist ermächtigt die Gebühren dem jeweils gültigen MwSt. Satz anzupassen.

Gebührenanpassungen

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Abfallreglements hat der Gemeinderat die Gebühren per 1. Januar 2015 gemäss Beschluss vom 17. November 2014, Art.-Nr. 345, angepasst. Es erfolgt keine Gebührenanpassung auf 1. Januar 2018 aufgrund der Senkung vom MwSt.-Ansatz auf 8.1 % gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2017, Art.-Nr. 310.

D Vollzugsvorschriften zum Abfallreglement der Gemeinde Suhr

Der Gemeinderat Suhr erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Abfallreglements vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2016 wie folgt neue Vollzugsvorschriften. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2013.

§ 1 Sammlungen von Haus zu Haus

Die Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr findet in der Regel einmal pro Woche statt.

Kompostierbare Abfälle (Grüngut) werden in den Monaten April bis November wöchentlich eingesammelt, in der Zeit vom Dezember bis März nur alle 14 Tage, jeweils in der ungerade Woche.

Papier- und Kartonsammlungen finden einmal pro Monat statt.

Hauskehricht, Sperrgut, Papier und Karton sowie kompostierbare Abfälle sind für die Sammlungen am Abfuhrtag (nicht schon am Vortag) um 07.00 Uhr gut sichtbar und von der Strasse aus greifbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Bereitstellungsplatz ohne Einschränkung zugänglich sein.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Abfahren werden auf öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Nicht bedient werden Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit; Strassen, die mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können; Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat einen Bereitstellungsart bestimmen kann.

Es sind folgende Vorgaben für das Bereitstellen des Kehrichts zu beachten:

- nur Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke (gebührenpflichtig) mit folgenden Inhalten: 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter (Höchstgewicht 20 kg gemäss SUVA-Vorschrift)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Gebührensäcke enthalten
- Gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), versehen mit Containerplomben pro Abfuhr
- Sperrgut mit gut sichtbarer Gebühren-Sperrgutmarke (Maximalgewicht 20 kg, Maximalmasse 200 x 100 x 50 cm, gebündelt)

Es sind folgende Vorgaben für das Bereitstellen des Grüngutes (kompostierbar) zu beachten:

- Container 770 Liter, 660 Liter, 240 Liter, 140 Liter, 50 Liter je mit Deckel, versehen mit der gut sichtbar angebrachten Jahresvignette
- Verschnürte Bündel von max. 1,5 m Länge und 40 cm Durchmesser, sofern Jahresvignette gelöst

- Im Herbst nur für Laub zusätzlich offene, konische Gebinde mit Griffen oder verrottbare Kompostsäcke

Es sind folgende Vorgaben für das Bereitstellen von Papier und Karton zu beachten:

- Papier gebündelt oder in Container, keine Schachteln, Säcke, Holzkistli etc.
- Karton zusammengebunden

§ 2 Permanente Sammelstellen

Die Hauptsammelstelle befindet sich beim Werkhof des Bauamtes am Mühleweg. Es werden dort entgegengenommen:

- Glas farbsortiert
- Aluminium/Weissblech (Stahlblech)
- Textilien
- Altöle (Motoren- und Speiseöl)
- Batterien, Knopfzellen
- Kaffeekapseln (Alu)

Zusätzliche Textilsammelstellen befinden sich bei der Bärenmatte (Seite Turnhalleweg), beim Bahnhof (Veloständer an der Bahnhofstrasse), beim Schulzentrum Feld (Ecke Bachstrasse/Gönhardweg) und am Roggenweg 1.

Aussensammelstellen befinden sich an der Hinteren Bahnhofstrasse (beim Aufgang der Personenunterführung SBB/WSB) und beim Schulzentrum Feld (Neue Aarauerstrasse). Es werden dort entgegengenommen:

- Glas farbsortiert
- Aluminium/Weissblech (Stahlblech)
- Batterien, Knopfzellen
- Kaffeekapseln (Alu)

§ 3 Allgemeine Hinweise

Jeweils Ende Jahr wird ein Abfallkalender mit den wichtigsten Hinweisen zu den verschiedenen Sammelarten und Sammelstoffen sowie den Öffnungszeiten etc. in alle Haushaltungen verteilt. Die darauf angebrachten Hinweise sind verbindlich.

Hauskehricht und Grüngut dürfen nicht vermischt im gleichen Behälter der Abfuhr mitgegeben werden. Speiseabfälle gehören nicht in die Grüngutbehälter.

Unsachgemäss bereitgestellter Abfall wird nicht mitgenommen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. September 2019 und Inkrafttretung am 1. Januar 2020.

5034 Suhr, 1. Januar 2020

Gemeinderat


Marco Genoni
Gemeindepräsident


Beatrice Räber
Gemeindeschreiberin